

4374/J XX.GP

der Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde
an den Bundesminister für Inneres

betreffend Ungleichbehandlung von Kindern nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz

Die Großeltern des I.P. flüchteten 1934 aus politischen Gründen (Angehörige des Schutzbundes) nach Rußland. Bis zu diesem Zeitpunkt waren sie in Österreich als Ingenieur bzw als Neurologin tätig. Die Mutter des I.P. wurde im Jahre 1940 in Swerdlowsk geboren und war aufgrund der Abstammung von Geburt an österreichische Staatsbürgerin. Sie hat 1995 gemäß § 58c StbG die österreichische Staatsbürgerschaft wieder erworben und lebt nun gemeinsam mit ihren Sohn in Österreich. Ungefähr zum gleichen Zeitpunkt stellte Ihr Sohn, I.P., einen Antrag auf Zuerkennung der Staatsbürgerschaft. Dieser Antrag wurde mit Bescheid des Amtes der Wiener Landesregierung vom 1.12.1997, ZI MA 61/III - P 23/96 mit der Begründung abgelehnt, daß der Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Abstammung gemäß § 7 Abs 1 und 2 des Staatsbürgerschaftsgesetzes nicht möglich sei, da nicht nachgewiesen werden konnte, daß der Vater österreichischer Staatsbürger ist. Nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 erwarben die Kinder nur dann die österreichische Staatsbürgerschaft, wenn der Vater österreichischer Staatsbürger war. Kinder, die vor dem 1.1.1983 das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, konnten per Erklärung bis 31.12.1988 die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben, wenn zwar die Mutter, nicht jedoch der Vater zum Zeitpunkt der Geburt die österreichische Staatsbürgerschaft besaß. Angesichts der politischen Verhältnisse (bis zu diesem Zeitpunkt bestand noch das politische System der Sowjetunion) war es I.P. weder möglich, eine entsprechende Erklärung abzugeben, noch wußte er darüber Bescheid. Als I.P. nach dem Zerfall der Sowjetunion mit seiner Mutter nach Österreich zog, wurde jedoch der Antrag - wie bereits oben erwähnt - auf Erteilung der Staatsbürgerschaft abgelehnt.

Der Onkel von I.P. (Bruder seiner Mutter), der ebenfalls in Rußland geboren ist und die österreichische Staatsbürgerschaft per Geburt erworben hat, ist nach dem Zusammenbruch des politischen Systems der Sowjetunion (in den 90er Jahren) nach Deutschland gezogen und es wurde ihm der Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß § 58c StbG ausgestellt. Den beiden Töchtern des Onkels von I.P. wurde ebenfalls der Nachweis der

österreichischen Staatsbürgerschaft ausgestellt, da sie nach den Bestimmungen des Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 mit ihrer Geburt die Staatsbürgerschaft erwarben, da der Vater zum Zeitpunkt der Geburt österreichischer Staatsbürger war.

Durch diese gesetzlichen Bestimmungen werden somit Kinder, deren Mutter die österreichische Staatsbürgerschaft bei der Geburt besaß, klar gegenüber Kindern, deren Vater bei Geburt die österreichische Staatsbürgerschaft besaß, benachteiligt. Eine derartige Ungleichbehandlung ist sachlich durch nichts gerechtfertigt und sollte daher dringend beseitigt werden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Welche sachliche Rechtfertigung gibt es für die Ungleichbehandlung des I.P. gegenüber seinen Cousins nach den Bestimmungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes?

2. Werden Sie dem Nationalrat einen Vorschlag zur Beseitigung dieser Ungleichbehandlung im Staatsbürgerschaftsgesetz vorlegen?

Wenn ja, wann?

3. Was werden Sie unternehmen, um die bis zur Novellierung des Gesetzes stattfindenden Benachteiligung wie im Falle des I.P. zu vermeiden?